



Fall-Nr.:	19-7652
Stelle:	Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement
Instanz:	Bau- und Umweltdepartement
Publikationsdatum:	18.02.2020
Entscheiddatum:	04.02.2020

BDE 2020 Nr. 8

Art. 98 VRP, Art. 22 HonO. Neufestsetzung der ausseramtlichen Entschädigung nach entsprechender Rückweisung durch das Verwaltungsgericht. Aufgrund des zweifachen Schriftenwechsels sowie der Vertretung einer Vielzahl an Klienten ergeben sich im konkreten Fall besondere Umstände, welche eine erhöhte ausseramtliche Entschädigung rechtfertigen. Die eingereichte Kostennote ist bei der Festsetzung der Honorarpauschale aber lediglich zu berücksichtigen und der vom Rechtsvertreter betriebene Aufwand stellt nur eines von verschiedenen Bemessungskriterien dar.

BDE 2020 Nr. 8 finden Sie im angehängten PDF-Dokument



19-7652

Entscheid Nr. 8/2020 vom 4. Februar 2020

Rekurrenten

A.____
B.____
C.____
D.____
E.____
F.____
G.____
H.____
I.____
J.____
K.____

alle vertreten durch lic.iur. Urs Pfister, Rechtsanwalt,
Museumstrasse 35, 9000 St.Gallen

gegen

Vorinstanz

Gemeinderat Z.____

Betreff

Festsetzung der ausseramtlichen Entschädigung für das
Rekursverfahren Nr. 18-1432



Sachverhalt

A.

a) Am 14. August 2017 beschloss der Gemeinderat Z.____ eine Teilrevision des Baureglements (zweiter Nachtrag). Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. August bis 26. September 2017. Innert Auflagefrist erhoben A.____, B.____, C.____, D.____, E.____, F.____, G.____, H.____, I.____, J.____ und K.____ Einsprache beim Gemeinderat. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 wies der Gemeinderat die Einsprache ab. Die Teilrevision des Baureglements wurde vom 30. Oktober bis 8. Dezember 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

b) Am 8. März 2018 erhoben A.____, B.____, C.____, D.____, E.____, F.____, G.____, H.____, I.____, J.____ und K.____, alle vertreten durch lic.iur. Urs Pfister, Rechtsanwalt, St.Gallen, Rekurs beim Baudepartement (Verfahren Nr. 18-1432) und beantragten die Aufhebung des Erlasses des zweiten Nachtrags, des Einspracheentscheids des Gemeinderates sowie des zustimmenden Entscheids der Bürgerschaft.

c) Im Laufe des Rekursverfahrens reichte der Rechtsvertreter der Rekurrenten mit Schreiben vom 25. November 2018 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 6'160.45 ein.

d) Mit BDE Nr. 8/2019 vom 25. Februar 2019 hiess das Baudepartement den Rekurs gut und hob die stillschweigende Zustimmung der Bürgerschaft von Z.____ sowie den Einspracheentscheid des Gemeinderates Z.____ vom 25. Oktober 2017 und damit auch den Erlass des zweiten Nachtrags zum Baureglement auf. Den Rekurrenten sprach es eine ausseramtliche Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'750.– zuzüglich Mehrwertsteuer zu.

B.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten in Bezug auf die Höhe der ausseramtlichen Entschädigung Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit VerwGE B 2019/56 vom 2. September 2019 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und wies die Angelegenheit zur Neufestsetzung der ausseramtlichen Entschädigung an das Baudepartement zurück. Der Entscheid wurde insbesondere damit begründet, dass das Baudepartement bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung nicht nur die Kostennote ausser Acht gelassen, sondern auch die darin geltend gemachten besonderen Umstände (Aufwand für die Ausfertigung einer zusätzlichen Stellungnahme sowie Vertretung einer Vielzahl von Klienten) nicht berücksichtigt habe.



Erwägungen

1.

Aufgrund des Entscheids des Verwaltungsgerichtes (VerwGE B 2019/56) ist somit die ausseramtliche Entschädigung der Rekurrenten für das Rekursverfahren Nr. 18-1432 neu zu bemessen.

1.1 Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98^{bis} VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemässe Anwendung (Art. 98^{ter} VRP).

1.2 Die Rekurrenten obsiegt mit ihren Anträgen in Rekurs Nr. 18-1432. Nachdem der Rekurs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Anwalts rechtfertigten, ist ihr Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten gutzuheissen. Vor Verwaltungsbehörden beträgt das Honorar pauschal zwischen Fr. 500.– und Fr. 6'000.– (Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Honorarordnung [sGS 963.75; abgekürzt HonO]). Innerhalb dieses Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO).

1.2.1 Der Rechtsvertreter der Rekurrenten reichte mit Schreiben vom 25. November 2018 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 6'160.45 ein. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalhonorar gem. Praxis Baudepartement	Fr. 2'750.–
Zuschlag: Replik zu Eingaben Ämter, Vorinstanz, 2 Std. à Fr. 250.–	Fr. 500.–
Vertretung von 15 Parteien ("anrechenbar" 10 Parteien); Zusatzaufwand für Partei 2-10: 1 Std. à Fr. 250.–	Fr. 2'250.–
Barauslagen (4%)	Fr. 220.–
Mehrwertsteuer (7,7%)	Fr. 440.45

1.2.2 Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid vom 2. September 2019 zwar einerseits fest, dass den Behörden bei der Bemessung von ausseramtlichen Kosten ein erheblicher Ermessensspielraum zukomme. Andererseits seien vorliegend besondere Umstände gegeben, welche im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen gewesen wären. Die zusätzliche Eingabe der Rekurrenten vom 8. Oktober 2018 sei nicht "freiwillig" erfolgt, handle es sich bei der Zwischenverfügung vom 4. September 2018 doch nicht um eine blosse



"Zustellung zur Kenntnisnahme", sondern sei hiermit eine Frist von 30 Tagen für eine allfällige Vernehmlassung eingeräumt worden (VerwGE B 2019/56 vom 2. September 2019 Erw. 3.3). Auch liege eine Vertretung einer Vielzahl von Klienten vor, was mit einem Mehraufwand verbunden sei. Dies, auch wenn der genaue Zeitaufwand nicht nachgewiesen worden sei.

1.3 Wie auch das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid aufführt, ist die Kostennote bei der Festsetzung der Honorarpauschale lediglich zu berücksichtigen (Erw. 5 mit Verweis auf VerwGE B 2014/214 vom 27. November 2015 Erw. 4.2.1). Dies ist namentlich deshalb gerechtfertigt, weil sich die Pauschalentschädigung nicht nur nach dem Umfang der Bemühungen richtet. Der vom Rechtsvertreter betriebene Aufwand, wie er in der Honorarnote zum Ausdruck kommt, stellt mithin lediglich eines von verschiedenen Bemessungskriterien dar (VerwGE B 2016/38 vom 12. März 2018 Erw. 8.3). Nach der Praxis müssen Gerichte und Verwaltungsbehörden eingehend begründen, wenn sie die Honorarpauschalen nach Art. 22 Abs. 1 HonO unterschreiten oder wenn sie sich über die Vorbringen, mit denen ein ausserordentlicher Aufwand geltend gemacht wird, hinwegsetzen. Ansonsten müssen die Gründe für Kürzungen der Kostennote nur summarisch dargelegt werden, und der Vertreter braucht nicht vorgängig angehört zu werden (vgl. R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 208; LINDER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti, Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 98^{bis} N 24).

1.4 Aufgrund des zweifachen Schriftenwechsels sowie der Vertretung einer Vielzahl an Klienten ergeben sich im vorliegenden Fall besondere Umstände und dadurch ein überdurchschnittlicher Aufwand für den Rechtsvertreter der Rekurrenten, die es – nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes – bedingen, von der üblicherweise zugesprochenen pauschalen Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'750.– abzuweichen. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände ist den Rekurrenten deshalb eine – im Vergleich zum üblichen Pauschalhonorar in Rekursverfahren vor Baudepartement – erhöhte ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Mit Blick auf den Pauschalrahmen von Art. 22 Abs. 1 Bst. a HonO und die in durchschnittlichen Bau- und Planungsrekursen zugesprochene Entschädigung kann jedoch der vom Rechtsvertreter in der Aufstellung vom 25. November 2018 geltend gemachte Aufwand (der doppelt so hoch ausfällt, als das üblich zugesprochene Pauschalhonorar) nicht vollumfänglich entschädigt werden. Dabei erscheint insbesondere der geltend gemachte zusätzliche Aufwand aufgrund der Vertretung einer Vielzahl an Klienten (eine Stunde pro zusätzlichem Klient) als massiv überhöht. Auch unterlässt es der Rechtsvertreter der Rekurrenten im Rahmen der Kostennote detailliert nachzuweisen, dass aufgrund der grösseren Anzahl an Klienten tatsächlich zusätzliche Instruktionsgespräche (geschweige denn Instruktionsgespräche von neun Stunden) angefallen sein sollen. Die Vertretung einer Vielzahl an Klienten ist



zwar zu berücksichtigen, ohne konkreten Nachweis des Aufwands aber nicht im Rahmen der beantragten Fr. 2'250.–.

Zusammenfassend ergibt sich, dass unter Beachtung der besonderen Umstände (Vertretung mehrerer Klienten sowie zusätzliche Eingabe) eine ausseramtliche Entschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 4'000.– zuzüglich vier Prozent pauschale Barauslagen (Fr. 160.–) und Mehrwertsteuer als angemessen erscheint. Die ausseramtliche Entschädigung ist von der Politischen Gemeinde Z.____ zu tragen.

2.

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben (Art. 97 VRP) noch ausseramtliche Kosten entschädigt.

Entscheid

1.

Das Begehren von A.____, B.____, C.____, D.____, E.____, F.____, G.____, H.____, I.____, J.____ und K.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten in Rekursverfahren Nr. 18-1432 wird gutgeheissen. Die Politische Gemeinde Z.____ entschädigt sie ausseramtlich mit insgesamt Fr. 4'160.– (zuzüglich Mehrwertsteuer).

2.

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben noch ausseramtliche Kosten entschädigt.

Der Vorsteher

Marc Mächler
Regierungsrat